

Förderverein für die Beratungsstelle „BEST für alle Ahrensburg e.V.“

Satzung

Vereinsregistereintragung 11.09.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein für die Beratungsstelle BEST für alle Ahrensburg e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ahrensburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Selbstlosigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken nach § 52 und § 53 AO, nämlich der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die Unterstützung von Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Dieses erfolgt durch die ideelle und finanzielle Förderung der Beratungsstelle „BEST für alle Ahrensburg e.V.“. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
- (2) Die Satzungszwecke werden umgesetzt durch die Weitergabe der Mittel an „BEST für alle Ahrensburg e.V.“ für die Verwirklichung der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, durch die Erhebung von Beiträgen, durch Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke der Beratungsstelle „BEST für alle Ahrensburg e.V.“ dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (§ 5) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder dürfen Aufwandsentschädigungen sowie Vergütungen im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (8) Der Verein ist unabhängig, überparteilich und konfessionell neutral.

§ 3 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere die Aufgaben, die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten, den Vorstand zu entlasten und zu wählen, über Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen und die Kassenprüfer zu wählen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, mindestens aber einmal jährlich, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an die Vereinsmitglieder.
- (3) Die Tagesordnung umfasst insbesondere den Bericht des Vorstands und des Kassenprüfers, die Entlastung des Vorstands, Wahl von zwei Kassenprüfern und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist - ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt. Das Protokoll ist zu unterzeichnen von einem Vorstandsmitglied und der Protokollführerin.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Kassenwart:in. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Personen des Vorstands können mit denen des Vorstands des Vereins „Beratungsstelle BEST für alle Ahrensburg e.V.“ identisch sein.
- (2) Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins. Er leitet verantwortlich die Vereinsarbeit nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an die in § 2 genannte gemeinnützige Beratungsstelle „BEST für alle Ahrensburg e.V.“, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Datenschutz und Datenverarbeitung

Ab dem 25.05.2018 gelten die Normen der Europäischen Datenschutz – Grundverordnung (DSVGO), i.V.m. BDSG

Jedes Vereinsmitglied hat Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.